

Informationen zur Umsetzung des neuen Landeskinderschutzgesetzes NRW

Präsentation im Jugendhilfeausschuss
am 22.06.2022

Rahmung und Entstehung des Gesetzes

- Beschlossen am 13.04.2022
- Inkrafttreten zum 01.05.2022
- Vorausgegangen ...
 - Empfehlungen der beiden Landesjugendämter aus 2021
„Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“ (Juni Sitzung 2021)
 - Vorfälle systematisch angelegter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Orten in NRW (Lüttge, Münster..)

Gliederung des Landeskinderschutzgesetzes

- 3 Artikel
 - Landeskinderschutzgesetz
 - Änderungen im KiBiz
 - Inkrafttreten
- Artikel 1 – Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in NRW
- Artikel 1 gliedert sich in 8 Teile
 - Teile 7 und 8 sind formale Teile (Datenschutz und Schlussbestimmungen)
 - Teile 1 bis 6 sind die grundsätzlichen und inhaltlichen Teile des NRW Kinderschutzgesetzes

Schwerpunkte des Kinderschutzgesetzes

- Grundsätze, Ziele und Aufgaben (§§ 1 und 2)
- Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (§ 3)
- Verfahren im Kinderschutz (§ 4 – 8)
 - Aufgaben des Jugendamtes in Kinderschutzverfahren (§ 4)
 - Fachlicher Standards in Verfahren zum Schutzauftrag (§ 5)
 - Qualitätssicherung und Qualitätsberatung (§§ 6 und 7)
 - Qualitätsentwicklungsverfahren (§ 8)
- Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz (§ 9)
 - Netzwerke im Kinderschutz
- Kinderschutzkonzepte (§§ 10 und 11)
 - Pflegekinderhilfe (§ 10)
 - Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder und Jugendhilfe (§ 11)
- Belastungsausgleich und Förderung durch das Land
 - Belastungsausgleich durch das Land (§ 12)
 - Überprüfung der Kostenfolgeabschätzungen (§ 13)
 - Förderung durch das Land (§ 14)
 - Erprobung innovativer Maßnahmen im Kinderschutz § 15)

Grundsätze, Ziele und Aufgaben (§§ 1 und 2)

- Kinderrechte zur praktischen Wirksamkeit verhelfen (UN Kinderrechte, Artikel 6 GG, Landesverfassung NRW)
- Kinderschutz und Kinderrechte als untrennbare Voraussetzung
- Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit
- das Recht auf Beteiligung, Gehör und Beratung entsprechend ihrem Alter und Reife

Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (§ 3)

- Achtung der individuellen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Kindern und Jugendlichen
- Benachteiligungen vermeiden und abzubauen
- Berücksichtigung der Kinderrechte bei sämtlichen Verfahren oder Handlungen im Kinderschutz
 - In geeigneter Weise über deren Rechte zu informieren
 - In einer für Kinder und Jugendliche verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form
- Hinweis auf ombudtschaftliche Beratung (§ 9a SGB VIII) hat von allen Jugendhilfeträgern zu erfolgen

Verfahren im Kinderschutz (§§ 4 - 8)

- Fachliche Standards auf der Basis der Handlungsempfehlungen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“ der Landesjugendämter (aus 2021) als verbindlicher Mindeststandard!
 - Hervorhebung der der Struktur-, Prozess- und Kooperationsqualität
 - Sicherstellung kontinuierlicher Weiterentwicklung
 - Geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte (§ 72a SGB VIII)
 - Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte / Mehraugenprinzip
 - Notwendigkeit gesamter elektronischer Dokumentation in Kinderschutzverfahren
 - Überprüfungen der Landesempfehlungen durch die LJA alle 5 Jahre
 - Angebot einer Qualitätsberatung über die eine Stelle bestimmt durch die Landesjugendbehörden
 - Qualitätsentwicklungsverfahren in den JÄ vor Ort alle 5 Jahre

Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

- Schaffung von interdisziplinären Kinderschutznetzwerken (vergleichbar mit den Netzwerken Frühe Hilfen)
- Aufbau und die Koordination eines Kinderschutznetzwerkes mit Akteuren der am Kinderschutz beteiligten Personen und Institutionen
- Multiplikator(innen) geben Informationen aus dem Netzwerk weiter und bringen Anregungen ein.
- Zielsetzung:
 - alle Akteure im Kinderschutz sind mit den Verfahrensweisen vertraut und im Bedarfsfall handlungssicher
- Qualifizierungsangebote für die Netzwerk-Teilnehmer (mind. 3x jährlich)

Kinderschutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe sowie in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 10 und 11)

- Erstellung von Kinderschutzkonzepten in einheitlichen, fachlichen Rahmen
- Landesjugendämter entwickeln richtungsweisende Empfehlungen
- Überprüfung durch die Landesjugendämter (anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre)
- verbesserter Schutz vor Gewalt in Einrichtungen, Angeboten oder Maßnahmen; gilt auch für Angebote der OGS
- Schaffung von „Schutzräumen“ für Kinder, in denen z.B. Gewalterfahrungen offenbart werden können und fachliche Beratung erfolgen kann
- Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten als Recht der Kinder und Jugendliche / Hinweis auf ombudtschaftliche Beratung

Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

- Ausgleich für Aufwendungen in der Verbesserung der Verfahren im Kinderschutz (§§ 4 – 8) sind mit jährlich ca. 70 Mill. Kalkuliert (2022 anteilig)
- Aufteilung nach Anteil altersgleicher Bevölkerung < 18 Jahre (ca. 1 : 225) [aktuell sind aber noch keine konkreten Kostenberechnungen erfolgt!!]
- Ausgleich für Personalaufwendungen für Vernetzung im Kinderschutz (§ 9) mit mindestens Sockel eines 0,5 VZÄ Fachkraftstelle plus SK
- Ausgleich zum 30.06.
- Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung alle 3 Jahre
- Förderung der ombudtschaftlichen Beratung in NRW mit 1,5 Mill
- Öffnungsklausel für eine innovative und modelhafte Erprobung von neuen und bisher unerprobten Maßnahmen in Kinderschutzverfahren

Fazit

- Fachempfehlungen der Landesjugendämter bereits 2021 als Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes der Stadt Rheine beschlossen
- Gesetzgeber stellt nun rechtliche Rahmenbedingung und finanzielle Mittel zur Verfügung
- Weiterentwicklung der Leitlinien und Kontrollfunktion durch das Landesjugendamt
- Stelle für die Netzwerkkoordination im Kinderschutz für jedes Jugendamt gesetzlich verankert (inkl. Refinanzierung durch das Land)
- Weitere Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für die Umsetzung werden bereit gestellt.
- Verteilung der finanziellen Mittel derzeit noch nicht konkret bezifferbar

Vielen Dank



DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.